

Satzung

Verein AK Asyl - Flüchtlingsrat Rheinland-Pfalz e.V.

Präambel

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens auf dem Gebiet der Flüchtlingsarbeit.

Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen. Der Verein arbeitet auf der Grundlage der Werte und Vorstellungen der Diakonie. Diakonie ist die Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Arbeit des Vereins lässt sich daher vom christlichen Menschenbild leiten, demzufolge jeder Mensch einen Wert hat, ohne vorher etwas leisten zu müssen. Denn Menschen haben unabhängig von ihren Fähigkeiten eine Würde, die ihnen Gott verliehen hat.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "AK Asyl - Flüchtlingsrat Rheinland-Pfalz e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
3. Der Verein ist bei dem Amtsgericht Mainz unter der Nr. VR 41681 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins im Sinne der Abgabenordnung ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Unterstützung und Hilfe für Flüchtlinge und Migranten und Migrantinnen, insbesondere für politisch, ethnisch, religiös oder geschlechtsspezifisch oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe Verfolgte,
 - b) die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.

- c) die Förderung der Kooperation aller in der Flüchtlingsarbeit Tätigen in Rheinland-Pfalz,
- d) die Förderung der Gründung von Initiativgruppen und Beratungsstellen im Flüchtlings- und Migrationsbereich in RLP,
- e) die Zusammenarbeit mit Flüchtlingsorganisationen und -räten auf Landes- und Bundesebene sowie mit kommunalen und regionalen Zusammenschlüssen, Einzelpersonen, Institutionen und Beratungsstellen, insoweit die Genannten gleichgerichtete Ziele haben. Insbesondere werden Kooperationen mit Kirchengemeinden und Dekanaten sowie kirchlich-diakonischen Einrichtungen angestrebt.
- f) die Bereitstellung von Schulungs- und Informationsmaterial für alle in der Flüchtlingsarbeit Tätigen in RLP, sowie die Durchführung von Seminaren, Veranstaltungen, Ausstellungen und Tagungen.

4.

- a) Der Verein beschafft Mittel wie Spenden, Mitgliedschaftsbeiträge sowie andere Zuwendungen, um damit die Arbeit des Vereines zu fördern und zu unterstützen.
- b) Die Förderung erfolgt ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die zweckgebundene Verwendung der Förderungsmittel muss von den Empfängern nachgewiesen werden.

5. Der Verein ist und arbeitet überparteilich.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Ausschließlichkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

Der Verein bemüht sich verstärkt um die Mitgliedschaft von Kirchengemeinden und Dekanaten sowie kirchlich-diakonischen Einrichtungen.

Die Mitgliedschaft geht verloren

- durch Tod,
- durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- durch Austritt. Der Austritt ist dem/der Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Er wirkt zum Ende des Monats, in dem der Austritt erklärt wurde.

Die Gründer und Gründerinnen des Vereins sind die ersten Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal von der / dem Vorsitzenden, in ihrem / seinem Verhinderungsfall von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung des Entwurfes einer Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Bericht des Vorstands und der Rechnungsprüfung entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, mindestens jedoch 5, der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und eine schriftliche Ankündigung in der Einladung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch die/den von der Mitgliederversammlung gewählte/n Protokollführer/in zu protokollieren.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- der / dem Vorsitzenden.
- der / dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- der / dem Schatzmeister/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen. Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in und weitere Mitarbeiter/innen einstellen. Die/der Geschäftsführer/in kann als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB bestellt werden. Die/der Geschäftsführer/in nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 9 Finanzierung

1. Der Verein erwirbt die für seine Finanzierung erforderlichen Mittel:

- durch Mitgliedsbeiträge.
- durch Geld- und Sachspenden.
- durch Zuwendungen anderer Art.

2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Für die Wahl der beiden Rechnungsprüfer/innen gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorstands entsprechend.

2. Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an

a) „Förderverein Pro Asyl e. V.“ mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die ideelle und materielle Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene zu verwenden.

oder, falls die Voraussetzungen des Abs.2 a. nicht gegeben sind

b. an das Diakonische Werk Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. zwecks Verwendung für die ideelle und materielle Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.